



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 554, Eintrag 1)**

Titel **146. Beschluß des Regierungsrathes betr. eine allgemeine Anleitung an die Statthalterämter wegen der Kosten für Verwahrung und Nahrung durchgehender Gefangener, vom 6. April 1832, III. 225.**

Ordnungsnummer

Datum 06.04.1832

- [S. 554] a. Die Gefangenschaftskosten für solche Subjekte, welche mit Transportbefehl eingebracht und, ohne Ueberweisung an eine Behörde, weiter an ihre Bestimmung befördert werden, sind aus der Kasse des Bezirksgerichts zu bestreiten.
- b. Die Gefangenschaftskosten solcher Individuen hingegen, welche an ein Gericht zur Untersuchung gewiesen werden, sind aus der Kasse derjenigen Gerichtsbehörde, an welche die Ueberweisung geschieht, zu bestreiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]